

2371 079

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 562/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Itzhak G. [REDACTED],

[REDACTED] D [REDACTED] L [REDACTED] B [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. Juli 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Antrag des Klägers auf Entschädigung für Körperschaden wurde mit Bescheid vom 22. Januar 1962 mangels Mitwirkung abgelehnt. Das Berufungsgericht verneint zu Recht ein Neuantrags- oder Angleichungsrecht. Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BEG liegen nicht vor. § 33 Abs. 2 n.F. BEG gewährte dem Kläger nur einen weitergehenden Anspruch (BGH Rzw 1970, 20 und ständig). Ein Neuantragsrecht hätte also nur bestanden, wenn dem Kläger schon eine Entschädigung in geringerer Höhe zuerkannt gewesen wäre. Ein An-

- 3 -

gleichungsfall liegt nicht vor, weil die Ablehnung des Anspruchs nicht aus medizinischen Gründen erfolgte. Abhilfe hat die Behörde aus der nicht zu beanstandenden Ermessenserwägung versagt, daß die damalige Säumnis des Klägers auch heute nicht einleuchtend erklärt sei.

Mail

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)